



Zahl: 131-9 Ma/2018

Sachb.: Nadine Zirngast, DW 16
E-Mail: zirngast@st-johann-saggautal.steiermark.at

Sankt Johann im Saggautal, am 08.11.2018

**Gegenstand: Marcher Stefan, Untergreith 189, A-8443 Gleinstätten
Kratzer Dieter, Dornach 12, A-8443 Gleinstätten
Zu- und Umbau eines Wohnhauses und Neubau einer Garage**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.11.2018 haben **Marcher Stefan, Untergreith 189, A-8443 Gleinstätten und Kratzer Dieter, Dornach 12, A-8443 Gleinstätten**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau eines Wohnhauses und für den Neubau einer Garage** auf den Grundstücksflächen, bestehend aus Teil(en) von Grundstück(en) **Nr.: 162, 15 und 16/3 EZ: 502, KG: Untergreith**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Freitag, 23.11.2018 um ca. 9:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Schmid Johann

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.